

## **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Herborn**

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse**

Der Seniorenbeirat ist die Vertretung und das Sprachrohr der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Herborn. Er vertritt deren Interessen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat und der Verwaltung. Er arbeitet mit allen Institutionen, Vereinen und Gruppen zusammen, die sich mit den Anliegen älterer Menschen befassen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Teilhabe in gesellschaftspolitischen Prozessen.
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von städtischen Projekten und Maßnahmen aller Art für ältere Menschen.
- c) Antragsrecht gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören.
- d) Ansprechpartner für die Anliegen der Seniorinnen und Senioren.

### **§ 2 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirats sind:

- a) ein Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat benannt wird.
- b) je eine Person, die von jeder der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benannt wird
- c) je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird:
  - Arbeiterwohlfahrt (AWO)
  - Deutscher Caritasverband (DCV)
  - Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
  - Diakonisches Werk
- d) je eine Person, die das 55. Lebensjahr vollendet haben soll, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einrichtungen (Altenheime etc.) entsandt wird:
  - Sozialverband VdK, ein Mitglied aus den in Herborn vertretenen Ortsverbänden
  - Hospizverein Herborn-Dillenburg e.V.
  - Ev. Dekanat an der Dill - Kath. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill
  - AWO-Pflegeheim Marie-Juchacz-Haus
  - DRK-Pflegezentrum Herborn
  - Haus des Lebens
  - Seniorenzentrum Herborn
  - Vitos Herborn, Begleitende Psychiatrische Dienste und Vitos Teilhabe

(2) Die in Abs. 1 c) und d) genannten Personen und ihre Stellvertretungen werden von den jeweiligen Gruppierungen und Einrichtung vorgeschlagen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung bleiben die Mitglieder geschäftsführend im Amt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Mitglieder nach Absatz 1c und d scheiden aus, wenn die vorschlagende Organisation oder der Beirat sie abberuft. In diesem Fall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zulässig.

(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n

(6) Die Geschäftsführung im Beirat obliegt der dem Fachdienst Standesamt und Soziales der Stadt Herborn. Dies gilt auch für die Schriftführung der Beiratssitzungen.

### **§ 3 Sitzungen**

(1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, je-doch mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Wunsch von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Zur ersten Sitzung einer neuen Arbeitsperiode lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglied in diesem Sinne ist auch ein/e Stellvertreter/in, der/die ein verhindertes ordentliches Mitglied vertritt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die/der Vorsitzende legt die Sitzungstermine im Einvernehmen mit der Geschäftsführung fest. Die Einladung sollte mindestens zehn Tage vor der Sitzung erfolgen.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern und den Stellvertretungen des Beirates vor der nächsten Sitzung zu übersenden ist.

### **§ 4 Informationen**

(1) Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Beirat zu den entsprechenden Themen an. Die Stellungnahme des Beirates erfolgt schriftlich.

(2) Dem Seniorenbeirat sind die Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fachausschüsse sowie alle Vorlagen rechtzeitig zugänglich zu machen. In den Fachausschüssen kann dem Beirat Rederecht erteilt werden.

### **§ 5 Entschädigung, Kosten**

(1) Die Tätigkeit des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Stadt Herborn.

(2) Die für die Tätigkeit des Seniorenbeirats erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Herborn bereitgestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Herborn, den 05. August 2024

Magistrat der Stadt Herborn

Claus Krimmel  
Erster Stadtrat

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 05.08.2024

Claus Krimmel  
Erster Stadtrat